

# Pro Lenzburg

## Statuten

Die in diesen Statuten, allen Reglementen und allen Pflichtenheften des Vereins "Pro Lenzburg" verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein Pro Lenzburg (nachstehend PL genannt) ist ein ideeller, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lenzburg.

## **§ 2 Zweck**

- 1 PL fördert und pflegt die Besonderheiten von Lenzburg als aargauischer Kleinstadt und als wohnliches und gastliches Zentrum mit attraktiven Erholungsmöglichkeiten, interessanten Freizeitangeboten, traditionellen wie auch neuen Anlässen für seine Einwohner wie auch für seine Besucher.
- 2 Im Vordergrund stehen alle Bestrebungen, welche das Erscheinungsbild aufwerten und für unsere Besucher von Nutzen sind. Insbesondere sollen Brauchtum, Stadtschmuck, Plätze zum Verweilen, Stadtführungen, Museumsführungen und Anderes gefördert werden. Ebenso können Organisationen welche die vorgenannten Bestrebungen fördern unterstützt werden (z.B. Tourismusbüro, Veranstalter u.a.m.).

## **§ 3 Einnahmen**

Für die Erfüllung des Vereinszweckes verfügt PL über folgende Einnahmen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) freiwillige und ausserordentliche Beiträge;
- c) Spenden, Vermächtnisse sowie weiteren Einnahmen, z.B. aus Veranstaltungen oder Publikationen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder PL können natürliche und juristische Personen sein.
- 2 Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.
- 3 Der Austritt aus PL ist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahrs möglich (31.12.).

## **§ 5 Organe**

Die Organe von PL sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

## **§ 6 Generalversammlung**

- 1 Das oberste Organ von PL ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.
- 2 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage vorher schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.
- 3 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind sieben Tage im Voraus schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- 4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - e) Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
  - f) Änderung der Statuten
- 5 Die Mitglieder werden an der Generalversammlung über die Verwendung der Gelder und die ausgewählten Projekte informiert.

## **§ 7 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
  - a) Präsidenten
  - b) Aktuar
  - c) Kassier
- 2 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Der Vorstand vertritt PL nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 4 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§8 Revisoren**

- 1 Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt, diese müssen nicht Vereinsangehörige sein.
- 2 Die Revisoren prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## **§ 9 Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten (z.B. Reglemente, Pflichtenhefte etc.), die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

- c) Vertretung von PL nach aussen
- d) Die rechtsverbindliche Unterschrift für PL führen Präsident, Aktuar, Kassier oder weitere Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

#### **§ 10 Haftung**

Für die Schulden von PL haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§ 11 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **§ 12 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

#### **§ 13 Auflösung**

- 1 Die Auflösung von PL oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- 2 Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4 Das Vereinsvermögen soll an eine Institution in Lenzburg gehen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 8. April 1988.

**Genehmigt an der Generalversammlung vom 21. Mai 2013**